

## Mandanteninformation

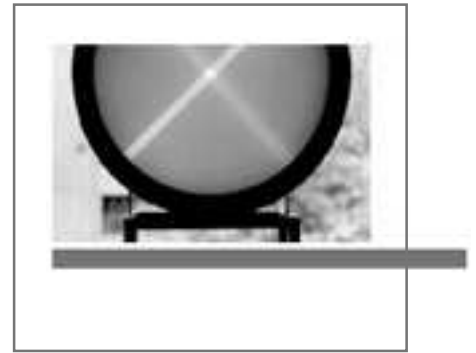
### Reform der Erbschaftsteuer

- Schon jetzt Handlungsbedarf? -

Die lang erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaftsteuergesetzes ist am 31. Januar 2007 verkündet worden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich zu fünf Hauptaussagen zusammenfassen.

1. Alle der Erbschaftsteuer unterliegenden Vermögenswerte sind einheitlich mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Nur so kann der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz gewahrt werden.
2. Im Wesentlichen verstößt die derzeitige Bewertung folgender Vermögenswerte gegen den Gleichheitsgrundsatz
  - Bewertung von Grundvermögen,
  - Bewertung von Betriebsvermögen bei Personengesellschaften,
  - Bewertung von nicht an der Börse notierter Anteile von Kapitalgesellschaften,
  - Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen.
3. Aufgrund der bereits bei der Bewertung des Betriebsvermögens vorliegenden Verfassungswidrigkeit hat sich das Verfassungsgericht nicht mehr mit der weiteren Frage beschäftigt, ob die besonderen Begünstigungen für Betriebsvermögen (Freibetrag von 225.000 €, Bewertungsabschlag von 35 % und Steuerklassenprivileg) im Einklang mit der Verfassung stehen.
4. Das Verfassungsgericht erlaubt dem Gesetzgeber, den Erwerb bestimmter Vermögenswerte zu begünstigen. Diese Begünstigung kann durch Bewertungsabschläge, Gewährung von Freibeträgen, Steuerstundungen oder unterschiedliche Steuersätze erfolgen.



Voraussetzung für eine solche Begünstigung ist jedoch, dass sie mit ausreichenden Gemeinwohlgründen zu rechtfertigen ist. Zudem müssen die Begünstigungswirkungen ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten.

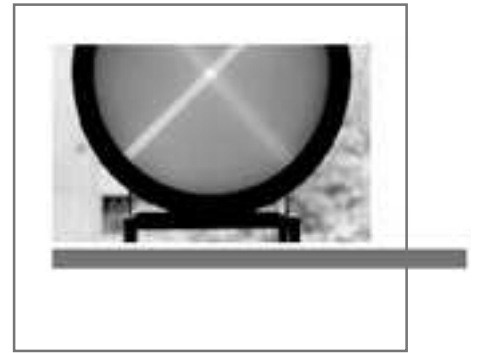
5. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis Ende 2008 eine verfassungskonforme Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes zu treffen. Das bisherige Erbschaftsteuerrecht ist bis zu einer Neuregelung trotz seiner Verfassungswidrigkeit weiterhin anzuwenden.

Der Gesetzgeber hat sich nun intensiv mit der Reform der Erbschaftsteuer zu beschäftigen. Das im Bundeskabinett bereits beschlossene Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge wird zunächst nicht weiter verfolgt, da erst die grundrechtskonformen Bewertungsregeln festgelegt werden müssen.

Für den Steuerpflichtigen bedeutet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, dass es zunächst noch beim derzeit geltenden Erbschaftsteuergesetz verbleibt und bis zur Verkündung eines neuen Erbschaftsteuergesetzes noch nach altem Recht geschenkt werden kann. Wie das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ausgestaltet sein wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig abschätzen. Erst im Gesetzgebungsverfahren werden Einzelheiten über die geplanten Änderungen bekannt werden. Wir werden aufmerksam verfolgen, wo Verbesserungen und Verschlechterungen erfolgen und wer hiervon betroffen ist.

Sobald diese Veränderungen absehbar sind, kann sinnvoll überprüft werden, ob Schenkungen noch nach altem Recht vorgenommen werden sollten oder ob das neue Recht günstiger ist. Sollten Sie beabsichtigen, in der näheren Zukunft Schenkungen zu tätigen, sprechen Sie uns an. Wir entwickeln mit Ihnen die für Sie steuergünstigste Konzeption.

**DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER**  
**Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater**



Ihre Ansprechpartnerin in unserem Haus ist:

- Frau StB Dr. Astrid Winkhoff

Weiterführende Informationen:

- [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)

**DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER**  
**Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater**

Kasernenstraße 22  
52064 Aachen  
Tel.: +49 (0)241-44 666-0  
Fax: +49 (0)241-44 666-99  
[info@neumann-schmeer.de](mailto:info@neumann-schmeer.de)  
[www.neumann-schmeer.de](http://www.neumann-schmeer.de)

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.